

- b) Reichsjustizprüfungsamt:
Präsident, Vizepräsident, Leiter und Mitglieder im Hauptamte der Prüfungsstelle.
- c) Oberlandesgerichte:
Alle Präsidenten, Vizepräsidenten und Generalstaatsanwälte.
- d) Landgerichte:
Alle Präsidenten und Oberstaatsanwälte.
- e) Erbhofgerichte:
Präsident und Vizepräsident des Reichserbhofgerichtes und der Präsident und Vizepräsident des Landes-Erbhofgerichtes in Celle.
- f) Dienststrafkammern für Juristisches Personal:
Der Präsident irgendeiner Dienststrafkammer, Mitglieder des Oberdienststrafsenates des Reichsgerichtes.
- g) Reichsverwaltungsgericht:
Präsident, Vizepräsident und alle Präsidenten des Senates.
- h) Reichsfinanzhof:
Präsident und Vizepräsident.
- i) Reichsarbeitsgericht:
Präsident und Stellvertreter.
- j) Reichsversicherungsamt:
Präsident und Stellvertreter.
- k) Reichsversorgungsgesetz:
Präsident und Vizepräsident.
- l) Reichsehrengerichtshof:
Präsident und alle Richter.
- m) Berufskammern:
Die Präsidenten, Vizepräsidenten und alle amtierenden Personen der Reichsnotarkammer, Reichspatentanwaltskammer und Reichsrechtsanwaltskammern; alle Mitglieder der Oberehrengerichtshöfe, die sich mit Angelegenheiten dieser Berufe befassen; der Präsident der Notarkasse.
- n) Personalbeamte:
alle Personalreferenten im Reichsjustizministerium und in allen Gerichten.
- o) Reichspatentamt:
Präsident und Vizepräsident.
89. Das im nachstehenden Absatz angeführte Personal ist seiner Ämter zu entheben und nicht wieder zu beschäftigen, es sei denn, daß positiver Beweis zu seinen Gunsten vorliegt:
- a) Justizministerium:
Alle Ministerialdirigenten (ausgenommen die Vertreter der Ministerialdirektoren), Ministerialräte, die einer Abteilung vorstanden.
- b) Prüfungsämter:
Alle im § 88 (b) nicht aufgeführten Mitglieder.
- c) Disziplinargerichte für Juristisches Personal:
Alle im § 88 (f) nicht aufgeführten Mitglieder.
- d) Alle Rechtsanwälte, die regelmäßige Beschäftigung im Juristischen Beratungsbüro der DAF fanden oder bei den Arbeitsgerichten I. Instanz zugelassen waren.
- e) Berufskammern und Ehrengerichtshöfe, die sich mit Angelegenheiten juristischen Personals befaßten:
Alle im § 88 (1) und (m) nicht aufgeführten Mitglieder.
- f) Oberstes Fideikommißgericht:
Präsident und Vizepräsident.
- g) Oberlandesgerichte:
Alle Oberstaatsanwälte.
- h) Schiffahrt-Obergerichte:
Alle Präsidenten und Vizepräsidenten.
- i) Oberpreisenhof:
Präsident und stellvertretender Präsident.
- j) Amtsgerichte:
Alle dienstaufsichtführenden Richter.
- k) Erbhofgerichte:
Alle Richter des Reichserbhofgerichtes und des Landeserbhofgerichtes Celle, die nicht im § 88 (e) aufgeführt sind.
- l) Reichsverwaltungsgericht:
Alle im § 88 (g) nicht aufgeführten Mitglieder.
- m) Reichsfinanzhof:
Präsident des Senates.
- n) Reichsarbeitsgericht:
Präsident des Senates.
- o) Alle Personen, die entweder (1) Staatssekretär, Ministerialdirektor oder deren Stellvertreter, oder (2) auf einen Posten gestellt waren oder während der Zeit zwischen 1. Januar 1933 und 8. Mai 1945 die im § 88 aufgeführten Tätigkeiten ausübten.
90. Hochgestellte amtierende Personen (Einsatzleiter und höher) der Organisation Todt.
91. Irgendein Angehöriger von einer der Vereinten Nationen, der zur Unterstützung der deutschen Kriegsbestrebungen Vergehen gegen die Gesetze seines Landes begangen hat, oder irgendein solcher Staatsangehöriger, der nach dem Tode, an dem sein ehemaliges Vaterland mit Deutschland in den Kriegszustand eintrat, die deutsche Staatsangehörigkeit erwarb oder diese ihm verliehen wurde.
92. Mitglieder nichtdeutscher einheimischer Verwaltungen (Quislings) und Mitglieder nichtdeutscher nazistischer oder faschistischer Parteien, die nach dem 1. April 1933 die deutsche Staatsangehörigkeit erwarben oder diese ihnen verliehen wurde.
93. Sämtliches Personal der Konzentrationslager.
94. Alle Personen, die in Schulen irgendwelcher Art, den Posten eines Vertrauenslehrers innehatten oder vor dem Jahre 1937 den Posten eines Jugendwalters.
95. Personen, die Gegner des Naziregimes denunzierten oder deren Festnahme mit anstifteten.